

Interne Darlehensvereinbarung

zwischen

Betriebszweig Straßenreinigung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau

- nachfolgend Darlehensgeber genannt -

und

Betriebszweig Projektentwicklung Landesgartenschau des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau

- nachfolgend Darlehensnehmer genannt -

jeweils vertreten durch den Vorstand

Präambel

Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung sind § 29 (2) in Verbindung mit § 11 (2) der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 sowie § 2 (8) der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL) vom 09. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. März 2010.

Der EWL beabsichtigt, eine ca. 1.151 m² große Teilfläche aus dem sich derzeit im Eigentum der Deutschen Stadt- und Grundstückentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Mainz befindlichen Grundstück „Gemarkung Landau, Flurstück 1022/10, Grundbuchblatt Landau 17468, Cornichonstraße „ einschließlich aufstehendem Gebäude – „Nr. 12“ zu erwerben. Das Gebäude ist modernisierungs- und instandsetzungsbedürftig und weist Missstände und Mängel im Sinne des § 177 BauGB auf. Die Beseitigung dieser Mängel liegt im öffentlichen Interesse.

Nach erfolgter Sanierung/Modernisierung soll das Gebäude voraussichtlich ab August 2011 bezugsfertig sein und die Nutzflächen überwiegend für unternehmerische Zwecke (Büro u.a.) verwendet werden. Ein wesentlicher Teil der Flächen soll durch eine Gesellschaft, die für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau Landau im Jahr 2014 zuständig ist, angemietet werden.

Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt durch die Gewährung eines internen Darlehens zu den nachstehend genannten Darlehensbedingungen vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz.

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von 1.500.000 €.

- 1) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in Teilbeträgen. Der Darlehensnehmer hat hierzu dem Darlehensgeber einen Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem sich die entsprechenden Auszahlungsbeträge ergeben. Der Abruf der Teilbeträge erfolgt durch schriftliche Anforderung. Die Darlehensmittel sind spätestens 6 Monate nach Zusagedatum abzurufen.
- 2) Das Darlehen ist vom Tag der ersten Auszahlung an in Höhe des ausgezahlten Betrages mit jährlich 3,00 v.H zu verzinsen. Dieser Zinssatz ist bis zum 28.02.2016 unveränderlich. Frühestens sechs Wochen, spätestens bis zwei Wochen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist kann jede Partei verlangen, dass über die Bedingungen für die Darlehensgewährung (Zinssatz u.a.) neu verhandelt wird.
- 3) Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres zu entrichten.
- 4) Das Darlehen ist jährlich zuzüglich der durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Tilgung wird zu den Zinsterminen, erstmals zum 30.09.2011 fällig. Die jährliche Leistungsrate (Zinsen und Tilgung) beträgt dann ab 30.09.2011 **58.018,28 €** und ist vierteljährlich in Teilbeträgen von **14.504,57 €** zu zahlen. Für die Berechnung der Annuität wurde eine Darlehenslaufzeit von 50 Jahren berücksichtigt.
- 5) Eine Sondertilgung kann jederzeit jährlich innerhalb der Zinsbindungsfrist geleistet werden. Eine Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung des gesamten Darlehens wird nicht berechnet.
- 6) Kommt der Darlehensnehmer mit seiner geschuldeten Zahlung in Verzug, so hat er dem Darlehensgeber den diesem entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 7) Zur Sicherung der Liquidität des Darlehensgebers verpflichtet sich der Darlehensnehmer auf schriftliche Zahlungsanforderung seitens des Darlehensgebers, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Anforderung die benötigten Geldmittel maximal in Höhe des restlichen Darlehensbetrages zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer kurzfristigen Fremdfinanzierung beim Darlehensgeber werden die entstandenen Finanzierungskosten durch den Darlehensnehmer ersetzt.

- 8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 9) Mündliche Abreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jegliche Änderung oder Ergänzung zu dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Auch die Änderung dieser Klausel bedarf der Schriftform.
- 10) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgrundsätze angepasst werden.

Landau in der Pfalz, den 23.02.2011

Für den Darlehensgeber

.....
Bernhard Eck
Vorstand

.....
Matthias Bauer
Abteilungsleiter
Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Für den Darlehensnehmer

.....
Bernhard Eck
Vorstand

.....
Christoph Kamplade
Abteilungsleiter
Projektentwicklung
Landesgartenschau